



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

AZ. 2 A 103/13 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau G
2. des Herrn G

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.201-05313-280-13 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, die den Klägern zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens auf insgesamt 606,90 Euro festzusetzen. Der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 22. April 2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen 65 % und der Beklagte 35 % der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Kostenerstattung im Vorverfahren.

Die Kläger sind Eigentümer des Flurstücks 13/119 (neu: 157), Flur 7, Gemarkung Z in der Bungalowsiedlung im Erholungsgebiet .

Das Flurstück wurde den Klägern durch Grundstücksüberlassungsvertrag vom 23. April 1990 von der Erbengemeinschaft W , S , A übertragen. An das Flurstück der Kläger grenzt das Flurstück 13/116 (neu: 158), das im Eigentum von Frau H steht. Für dieses Grundstück ist ein Wege- und Überfahrtsrecht für die jeweiligen Eigentümer der Bungalowsiedlung Z 4501 eingetragen. Die Kläger nutzten das Flurstück 13/116 (neu: 158), um ihr Grundstück zu erreichen. Sie können ihr Grundstück noch über einen weiteren Zuweg erreichen, bei dem die Zufahrt zum Wohnhaus des Grundstücks jedoch nicht ausgebaut ist. Das Grundstück ist über diese Zuwegung fußläufig erreichbar, wobei ein Höhenunterschied zu überwinden ist.

Auf Antrag der Stadt führte der Beklagte im Zeitraum 2007 bis 2009 im Gebiet der Bungalowsiedlung , Gemarkung Z , Flur 7 ein Verfahren nach § 11 VerkFIBerG i.V.m. BoSoG durch (Az.: V 25-20486-2007).

Mit Veröffentlichung im "kurier", dem Amtsblatt für die Stadt und der angeschlossenen Gemeinden, vom 16. Juli 2009 wurde mitgeteilt, dass der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen vom 30. Juli bis 31. August 2009 zur Einsicht ausliegen. Die öffentlich ausgelegte Entwurfs-

30. Juli bis 31. August 2009 zur Einsicht ausliegen. Die öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung sah die Löschung der auf den Flurstücken lastenden Wege- und Zufahrtsrechte nicht vor.

Der das Verfahren abschließende Sonderungsbescheid vom 30. November 2009 ordnete die öffentlich genutzten Flächen zum Zwecke einer geordneten Zuwegung neu. Darin wurden im Bungalowgebiet in der Gemarkung Z mit etwa 100 Wochenendhäusern einzelne Flurstücke gebildet. Zugleich wurde die Löschung der Wegerechte auf diesen Flurstücken geregelt.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2009 teilte der Beklagte den Klägern den Sonderungsbescheid auszugsweise mit und wies darauf hin, dass der Sonderungsbescheid in den Räumen des Beklagten in der Zeit vom 7. Januar bis 6. Februar 2010 ausgelegt werde.

Durch den 1. Änderungsbescheid vom 30. März 2010 änderte der Beklagte den Sonderungsbescheid mit dem Sonderungsplan auf entsprechende Widersprüche bezüglich der Flurstücke 13/9, 13/33 und 13/164.

Mit Schreiben vom 12. April 2010 legten die Kläger Widerspruch gegen den Sonderungsbescheid vom 30. November 2009 ein, nachdem sie telefonisch von der Löschung des Wegerechts erfahren hatten.

Mit Schreiben vom 14. April 2010 übersandte der Beklagte den Klägern den vollständigen Sonderungsbescheid.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2010 legte der Prozessbevollmächtigte der Kläger für diese Widerspruch ein und begründete den Widerspruch damit, dass die Wege- und Zufahrtsrechte im Sonderungsbescheid gelöscht worden und damit gravierende Rechtsnachteile für sie verbunden seien. Diese Beschwerde sei ihnen erst durch Übersendung des Bescheids am 14. April 2010 bekannt geworden.

Mit dem 2. Änderungsbescheid vom 1. Februar 2011 änderte der Beklagte den Sonderungsbescheid mit dem Sonderungsplan auf den Widerspruch der Kläger hin. Das vormals eingetragene Wege- und Überfahrtsrecht ist darin wieder enthalten.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Kläger den Erlass einer Kostengrundentscheidung mit der Maßgabe, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Mit (Abhilfe-)Bescheid vom 25. August 2011 stellte der Beklagte fest, dass der Sonderungsbescheid vom 30. November 2009 in der Gestalt des 2. Änderungsbescheides vom 1. Februar 2011 fortbestehe. Unter Nr. 3 des Bescheides wird die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch die Widerspruchsführer für notwendig erklärt. Der 2. Änderungsbescheid vom 1. Februar 2011 sei als Abhilfebescheid nach § 72 VwGO i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 BoSoG ergangen. Der Widerspruch der Kläger sei nicht verfristet, weil die Änderung ohne vorherige Anhörung ergangen sei und die Rechtsbehelfsfrist erst mit der Übersendung des Bodensonderungsbescheides unter dem 14. April 2010 zu laufen begonnen habe.

Mit Schreiben vom 30. August 2011 beantragte der Bevollmächtigte der Kläger gegenüber dem Beklagten, die erstattungsfähigen Kosten des Widerspruchsverfahrens auf insgesamt 1.073,38 € festzusetzen. Er machte dabei ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 5.000,00 € folgende Gebühren und Auslagen geltend:

1. 2,50 Geschäftsgebühr, Nr. 2300	752,30 €
2. 0,30 Erhöhung für mehrere Personen, Nr. 1008	90,30 €
3. Fahrtkosten für 64 km, Nr. 7003	19,20 €
4. Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu 4 Stunden, 7005	20,00 €
5. Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation, 7002	20,00 €
6. 19 v. H. Umsatzsteuer	<u>171,38 €</u>
	1.073,38 €

Die Eigentümerin des Flurstücks 13/116 erhob gegen den Sonderungsbescheid vom 30. November 2009 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 1. Februar und 25. August 2011 beim Landgericht Magdeburg Klage (Az.: 5 O 305/12). Der Antrag, diese Bescheide aufzuheben, wurde durch Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 28. Februar 2013 zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 22. April 2013 setzte das Landgericht Magdeburg den Streitwert auf bis zu 900,00 € fest. Die hiergegen erhobene Streitwertbeschwerde wies das OLG Naumburg durch Beschluss vom 28. Oktober 2013 zurück.

Mit Bescheid vom 22. April 2013 erklärte der Beklagte die zur Rechtsverfolgung entstandenen Kosten im Widerspruchsverfahren gegen den Sonderungsbescheid vom 30. November 2009 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 1. Februar und 25. August 2011 für erstattungsfähig, setzte die den Klägern zu erstattenden Kosten des Widerspruchsverfahrens auf insgesamt 353,67 € fest und lehnte den Kostenfestsetzungsantrag vom 30. August 2011 im Übrigen ab. Der Gegenstandswert sei mit 1.000,00 € zu bemessen. Dies ergebe sich aus der Ermittlung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte beim Beklagten zum Wert des Wegerechts. Bei Zugrundelegung eines Bodenrichtwertes von 10 €/m², einer Bezugsfläche von 773 m², einer Wertminderung (durch Lage, Nutzungsintensität u.ä.) ergebe sich ein Wert des Wegerechts von 1.004,90 €. Als erstattungsfähig wurden – ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 € – folgende Kostenpositionen anerkannt:

1. 2,5 Geschäftsgebühr, Nr. 2300	212,50 €
2. 0,3 Erhöhungsgebühr, Nr. 1008	25,50 €
3. Fahrtkosten	19,20 €
4. Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation, Nr. 7002	20,00 €
5. Tage-/Abwesenheitsgeld, Nr. 7005	20,00 €
6. 19 % Mehrwertsteuer	<u>56,47€</u>
	353,67 €

Zur Begründung ihrer am 27. Mai 2013 erhobenen Klage tragen die Kläger vor: Auf der Grundlage eines Gegenstandswertes in Höhe von 5.000,00 € sei der geltend gemachte

Erstattungsanspruch gegeben. Mangels anderer möglicher Bestimmbarkeit des Streitwertes sei vom Auffangwert auszugehen. Der Beklagte könne sich nicht auf eine Entscheidung des LG Magdeburg berufen. Aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, der Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit, der langen Verfahrensdauer und der Dauer des Erstattungsverfahrens sei der Auffangwert angemessen. Der Beklagte könne sich auch nicht auf die Entscheidung des OLG Naumburg berufen, weil hier der Gegenstandswert eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens streitig sei. Allein die Tatsache, dass das Verfahren seit 2010 geführt und Ausgangsbescheide abgeändert worden seien, zeige, dass es sich um rechtlich schwierige Fragen handele.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Beklagten zu verpflichten, die erstattungsfähigen Kosten des Widerspruchsverfahrens auf insgesamt 1.073,38 € festzusetzen und den Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 22. April 2013 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt ergänzend vor: Die Klage sei unbegründet, soweit die Kläger eine Erhöhung des Gegenstandswertes begehren, weil die Festlegung des Gegenstandswertes nur ein Eckwert sei. Die Festsetzung des Gegenstandswertes in Höhe von 1.000,00 € sei begründet und rechtlich nicht zu beanstanden. Das OLG Naumburg habe eine Streitwertbeschwerde in einem Parallelverfahren zurückgewiesen. Soweit der Klageantrag dahin zu verstehen sei, dass der Bevollmächtigte die Änderung des Gegenstandswertes und die Erstattung begehre, sei die Klage unzulässig, weil der Bevollmächtigte nicht in eigenen Rechten betroffen sei.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Gericht legt die Anträge der Kläger gem. § 88 VwGO dahingehend aus, dass sie neben der Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 22. April 2013 den Erlass eines über den bisher festgesetzten Betrag hinausgehenden Kostenfestsetzungsbescheides gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG begehren.

Die so verstandene Verpflichtungsklage der Kläger ist zulässig. Die Entscheidung über die Kostenfestsetzung ist ein Verwaltungsakt und als solcher anfechtbar (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Auflage 2012, § 80 Rn. 65).

Die Klage ist aber nur teilweise begründet. Ein Anspruch auf Festsetzung höherer Gebühren ist nicht im geltend gemachten Umfang gegeben. Den Klägern steht ein Kostenerstattungsanspruch nur in Höhe von weiteren 253,23 € zu. Der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 22. April 2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Soweit die Kläger einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 606,90 € geltend machen, ist Rechtsgrundlage § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwVfG zu. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Zu den Kosten des Widerspruchsverfahrens gehören neben den Verwaltungskosten auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen, d.h. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungs-

gesetzes (RVG), wenn dessen Zuziehung gem. § 80 Abs. 2 VwVfG notwendig war. Die zu erstattenden Aufwendungen setzt dann die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag fest (§ 80 Abs. 3 VwVfG). Die Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs setzt daher drei jeweils in Form eines Verwaltungsaktes ergehenden Entscheidungen voraus, die im Sinne einer zunehmenden Konkretisierung des Erstattungsanspruchs aufeinander aufbauen, nämlich neben dem Kostenfestsetzungsbescheid nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwVfG auch eine Kostengrundentscheidung zugunsten des Widerspruchsführers nach §§ 72, 72 Abs. 3 Satz 2 VwGO und für den Fall, dass die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattet werden sollen, außerdem noch gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG eine Entscheidung darüber, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren notwendig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1987 – 7 C 83/84 –, BVerwGE 77, 268; Urt. v. 16.12.1988 – 7 C 93/86 –, NVwZ-RR 1989, 581).

Die erstattungsfähigen Gebühren des von den Klägern im Widerspruchsverfahren zugezogenen Rechtsanwalts, dessen Zuziehung im Widerspruchsverfahren nach dem bestandskräftigen Bescheid des Beklagten vom 25. August 2011 notwendig war, bestimmen sich nach dem Gegenstandswert gem. § 2 Abs. 1 RVG (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 80 Rn. 88). Bei der Kostenfestsetzung ist nicht gesondert über den Gegenstandswert des Widerspruchsverfahrens zu befinden. Vielmehr entscheidet die Behörde hierüber inzident bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 02.10.1984 – 7 A 27/84 –, DVBl. 1985, 1075), und der Gegenstandswert ist dabei nur ein Berechnungselement (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.03.1986 – 4 B 44/86 –, NVwZ 1986, 739). Die Verweisung auf das RVG in § 80 Abs. 2 VwVfG gilt insbesondere für die dortigen Vorschriften der Berechnung des Gegenstandswertes der anwaltlichen Tätigkeit. Nach § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 RVG gelten Wertvorschriften des gerichtlichen Verfahrens entsprechend für die Tätigkeit außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Dies wird gerade für das Widerspruchsverfahren als Vorstufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angenommen (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 28.03.2012 - AN 11 K 12.00199 –, juris). Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Festsetzung des Streitwertes nach § 52 Abs. 1 bis 3 GKG. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist der Streitwert in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Gemäß § 52 Abs. 2 GKG ist ein Streit-

wert von 5.000,00 € anzunehmen, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

In Anwendung dieser Grundsätze steht den Klägern der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch nur in Höhe von weiteren 253,27 €, insgesamt also 606,90 € zu. Eine Kostengrundentscheidung zugunsten der Kläger hat der Beklagte sinngemäß bereits im Bescheid vom 25. April 2011 und ausdrücklich in seinem Bescheid vom 22. April 2013 gemäß §§ 72 VwGO, 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 VwVfG getroffen. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts i.S.d. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG hat der Beklagte im Bescheid vom 25. August 2011 für notwendig erklärt.

Die Höhe der festgesetzten Kosten ist jedoch rechtlich zu beanstanden, weil der Gegenstandswert mit 2.500,00 € und nicht – wie der Beklagte meint – mit nur 1.000,00 € - zu bemessen ist. Gegenstand des (isolierten) Vorverfahrens war ausweislich u.a. der Widerspruchsschreiben der Kläger vom 12. April und 6. Mai 2010 (vgl. i.Ü. Beiakte C) die Löschung der Wege- und Überfahrtsrechte. Der Beklagte hat hierzu dargelegt, er habe beim regionalen Gutachterausschuss für Grundstückswerte eine Stellungnahme eingeholt, um den Wert des streitigen Wegerechts angemessen und plausibel festzulegen. Danach hat er einen Bodenrichtwert von 10 €/m² bei einer Fläche von 773 m² zugrunde gelegt und eine Wertminderung des Grundstücks durch das Wegerecht aufgrund der Lage und der Nutzungsintensität von 10 bis 15 % (mittlere Beanspruchung der Wegefläche; hier 13%) berücksichtigt und daraus einen Betrag von rund 1.000,00 € ermittelt. Der Beklagte hat diesen Betrag danach ausgehend von dem Grundstück ermittelt, das mit dem Wegerecht belastet ist. Der Ansatz erscheint für das hier streitige Interesse der Kläger aber nicht angemessen. Auf die Streitwertfestsetzungsbeschlüsse des LG Magdeburg und des OLG Naumburg kommt es vor diesem Hintergrund nicht entscheidend an. Das Interesse der Kläger besteht darin, das Flurstück 13/116 nutzen zu können, um ihr Grundstück zu erreichen. Zwar müssen die Kläger das Flurstück nur für eine kurze Strecke nutzen. Es handelt sich aber um die einzig zumutbare Verbindung zum öffentlichen Straßennetz und zum Seegrundstück. Dieses Interesse der Kläger bemisst die Kammer mit 2.500,00 €. Die Kläger haben nicht hinreichend deutlich gemacht, dass ihr Interesse aufgrund der Bedeutung des Wegerechts mit einem höheren Wert zu bemessen ist. Der „Auffangstreitwert“ des § 52 Abs. 2 GKG ist nur ein „Verlegenheitsstreitwert“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.1993 – 8 C 16/92 –, juris). Auch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, die lange Verfahrensdauer und die Dauer

des Kostenerstattungsverfahrens können – entgegen der Auffassung der Kläger – nur bei dem Satz der Gebühren, nicht aber bei der Bemessung des wirtschaftlichen Interesses für die Kläger Berücksichtigung finden. Der Beklagte hat insoweit eine 2,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG berücksichtigt.

Ausgehend von einem Gegenstandswert von 2.500,00 € errechnet sich die im Wege der Kostenerstattung festzusetzende Rechtsanwaltsvergütung im Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zum RVG) und Anlage 2 zum RVG wie folgt:

1. 2,5 Geschäftsgebühr, Nr. 2300	402,50 €	
2. 0,3 Erhöhungsgebühr, Nr. 1008	48,30 €	
3. Fahrtkosten	19,20 €	
4. Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikation	20,00 €	
5. Tage-/Abwesenheitsgeld, Nr. 7005	20,00 €	
6. 19 v. H. Mehrwertsteuer aus 510,00 €	96,90	€
	<hr/>	
	606,90 €	

Für einen darüber hinausgehenden Kostenerstattungsanspruch fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, 2. Alt VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die

Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Az.: 2 A 103/13 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 719,71 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

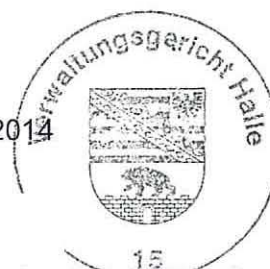
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Ausgefertigt:

Halle, den 5. März 2014



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle